

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Führerscheingesetz, Halten auf einem Gehsteig und Abschleppung eines Kraftfahrzeugs.

Abschleppen eines Kfz von einer nicht beschilderten Baustelle

Ein Pkw hatte ein Betonmischfahrzeug an der Zufahrt zu einer Baustelle gehindert und wurde daraufhin abgeschleppt. Dem Zulassungsbesitzer wurde der Ersatz der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung seines Autos vorgeschrieben.

Der Pkw-Inhaber brachte in seiner Beschwerde vor, man hätte den Lenker des abgestellten Kraftfahrzeugs als Zeugen einvernehmen müssen. Des Weiteren berief sich der Beschwerdeführer darauf, dass das Kfz im Sinne des § 89a Abs. 7 vorletzter Satz StVO zu einem Zeitpunkt abgestellt worden wäre, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung noch nicht vorgelegen seien. Die Kosten müssten daher von dem Rechts-träger, dessen Organ die Entfernung veranlasst habe, getragen werden. Es sei noch ausreichend Platz gewesen, sodass „normale“ Fahrzeuge, d. h. Pkw üblicher Größe, ohne Beeinträchtigung vorbeifahren hätten können. Man hätte nicht damit rechnen müssen, dass auch ein Betonmischfahrzeug einbiegen würde, zumal es keinerlei Hinweis auf die in der Gasse befindliche Baustelle gegeben habe. Die Hinderung eines Betonmischfahrzeugs beim Einbiegen würde nicht in Abrede gestellt, jedoch „nicht genügen“.

„Damit räumt der Pkw-Fahrer jedoch selbst ein, dass tatsächlich eine Verkehrsbeeinträchtigung vor-



Gerechtfertigte Abschleppung: Die Entfernung eines Kfz vor einer Baustelle ist zulässig, auch wenn es keine eigene Beschilderung gibt und ein Pkw üblicher Größe hätte passieren können, nicht jedoch ein Betonmischfahrzeug.

gelegen hatte“, folgte der VwGH. Eine derartige Beeinträchtigung des Verkehrs liegt dann vor, wenn der Lenker eines sonstigen Fahrzeuges (egal welcher Größe) am Vorbeifahren oder Wegfahren oder am Zufahren zu einer Ladezone oder zu einer Garagen- oder Grundstückseinfahrt gehindert ist. Eine Entfernung war daher ohne weiteres Verfahren möglich; die Behörde hat eine solche unter anderem immer dann zu veranlassen, wenn durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, der Verkehr beeinträchtigt wird. Der VwGH erachtete es als rechtlich unerheblich, dass „normale“ Fahrzeuge problemlos hätten passieren können.

Es komme auch nicht darauf an, dass sich kein Hinweis auf die in dieser Gasse befindliche Baustelle fand, zu welcher das Betonmischfahrzeug zufahren sollte. Der Rüge des Zulassungsbesitzers, die Einvernahme des das Fahrzeug ab-

stellenden Lenkers als Zeugen sei zu Unrecht unterlassen worden, wurde vom Höchstgericht keinerlei Relevanz beigemessen. Der VwGH wies die Beschwerde als unbegründet ab.

VwGH 2006/02/0281,
27.02.2007

„Umtausch“ eines nigerianischen Führerscheins

Der Antrag eines Nigerianers auf Umtausch seines nigerianischen Führerscheins in eine österreichische Lenkberechtigung für die Klasse B war vom Unabhängigen Verwaltungs-senat des Landes Oberösterreich abgewiesen worden.

Die Begründung: Der Staat Nigeria als Aussteller der Lenkberechtigung sei weder ein EWR-Staat noch Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr oder des Wiener Über-

einkommens über den Straßenverkehr.

Gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 5 des Führerscheingesetzes (FSG) dürfe daher eine derartige Lenkberechtigung in Österreich nicht verwendet werden. Dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung könne zwar eine (österreichische) Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang erteilt werden, sofern dieser das 18. Lebensjahr vollendet habe und die im FSG enthaltenen (zusätzlichen) Voraussetzungen vorlägen; die Bestimmung könne jedoch nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit den Absätzen 1 und 5 betrachtet werden. Eine Lenkberechtigung, die in Österreich nicht verwendet werden dürfe, könne auch nicht in eine österreichische Lenkberechtigung umgetauscht werden. Mangels Mitgliedschaft beim EWR oder einem der drei genannten Abkommen sei es im konkreten Fall daher unbeachtlich, ob der Besitzer der Lenkberechtigung alle übrigen gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Führerscheingesetz erfülle oder nicht.

„Da der Staat Nigeria nicht Vertragspartei eines der drei im § 23 Abs. 1 und 5 FSG genannten Abkommen ist“, bestätigte auch der VwGH sinngemäß in seinem Erkenntnis, „konnte der Beschwerdeführer zutreffenderweise mit seiner im Staat Nigeria erteilten Lenkberechtigung weder gestützt auf Abs. 1 noch auf Abs. 5 des § 23 FSG ein Kraftfahrzeug in Österreich lenken.“

DR. MARGIT WINTERLEITNER

ARZT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN

ARZT FÜR ARBEITSMEDIZIN

1060 WIEN
MARCHETTIGASSE 1/9

TEL.: 0664 / 380 27 27

ergebniskauf.at

Starker Eindruck. Starker Ausdruck. Starkes Ergebnis.

Manfred Tisch
EDV Zubehör Handels GmbH

A-1230 Wien
Laxenburger Strasse 220/3
T: +43(1) 616 20 30
F: +43(1) 616 20 10
M: tisch@ergebniskauf.at
W: www.ergebniskauf.at

Christoph Ertl
Rauchfangkehrermeister

Schloßhofer Straße
2301 Groß-Enzersdorf
Tel.: 02249 / 37 15, Fax DW 4

JUDIKATUR

Im Beschwerdefall gehe es aber laut VwGH nicht um das Lenken von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet auf Grund einer im Ausland erteilten Lenkberechtigung, sondern ausschließlich um die Frage, ob dem Beschwerdeführer auf Grund seiner in Nigeria erteilten Lenkberechtigung eine österreichische Lenkberechtigung gleichen Berechtigungsumfanges zu erteilen wäre.

§ 23 Abs. 3 FSG könne – im Gegensatz zur Rechtsauffassung der belangten Behörde – nicht ausschließlich im Zusammenhang mit den Absätzen 1 und 5, somit gegenüber dem Wortlaut reduzierend, verstanden werden. Dieser Auslegung stehe bereits der klare Wortlaut entgegen: Der Einleitungssatz des § 23 Abs. 3 spreche unterschiedslos davon, dass dem Besitzer „einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres“ auf Antrag eine Lenkberechtigung gleichen Berechtigungsumfanges zu erteilen sei (sofern die in den Ziffern 1 bis 5 umschriebenen weiteren Voraussetzungen erfüllt seien). „Dem Wortlaut der Bestimmung kann auch keineswegs entnommen werden, dass es sich dabei um einen Nicht-EWR-Staat handeln müsse, der wenigstens Vertragspartei eines der drei in Abs. 1 und Abs. 5 genannten Abkommen ist“, erläuterte das Höchstgericht.

Verfehlt war nach Auffassung des VwGH auch das Argument, der vorliegende Fall sei vergleichbar seinem früheren Erkenntnis vom 17. Mai 2002 (Zl. 2001/02/0243), wonach jemand, der ein Fahrzeug in Österreich nicht verwenden dürfe, keine Bewilligung für das Parken in Kurzparkzonen (gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960) erlangen könne.

Wenn dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 FSG eine österreichische Lenkberechtigung gleichen Berechtigungsumfanges erteilt wird, kann es sich dabei um keine Bewilligung für eine unerlaubte Tätigkeit handeln.

Auch systematische Gründe rechtfertigten aus der Sicht des VwGH nicht die Hinwegsetzung über den Wortlaut der Bestimmung: Liegen nämlich die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 FSG vor, gibt es keinen Grund für die Annahme, dass damit nicht auch implizit diejenigen des § 3 Abs. 1 FSG für die Erteilung von Lenkberechtigungen grundsätzlich erfüllt wären. Der Bescheid wurde, da die Behörde nicht alle Voraussetzungen nach dem FSG geprüft hatte, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

VwGH 2006/11/0146,
18.12.2006

Behinderung an der Gehsteigbenützung

Über einen Pkw-Lenker war eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt worden, weil er am 2. April 2006 um 19.40 Uhr sein Kraftfahrzeug angehalten hatte, obwohl dadurch Fußgänger, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung des Gehsteiges gehindert worden waren. Die Behörde hatte diese Verwaltungsübertretung auf § 24 Abs. 1 lit. o in Verbindung mit § 99 Abs. 3 lit. a StVO gestützt.

Dem Spruch des seitens des Pkw-Lenkens bekämpften Bescheids konnte nicht entnommen werden, ob das Kraftfahrzeug „auf“ oder „neben“ einem Gehsteig



Ein Bescheid, der sich auf eine falsche Rechtsgrundlage stützt, wird aufgehoben: Das Abstellen eines Fahrzeugs auf einem Gehsteig verletzt nicht § 24 Abs. 1 lit. o StVO, sondern vielmehr § 8 Abs. 4 StVO.

verbotswidrig angehalten worden war. Der Verwaltungsgerichtshof zog daher zur Auslegung des unklaren Spruchs die Begründung des angefochtenen Bescheids heran, aus welcher sich ergab, dass dem Beschwerdeführer zur Last gelegt wurde, mit dem Fahrzeug *auf* einem Gehsteig gehalten zu haben.

Nachdem das Höchstgericht dies klargestellt hatte, erörterte es die Frage, ob dadurch tatsächlich § 24 der StVO verletzt worden sei. Dieser besagt nämlich, dass das Halten und das Parken unter anderem verboten ist, wenn Fußgänger, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung eines Gehsteiges, eines Gehweges oder eines Geh- und Radweges gehindert sind. In einem weiteren Schritt bediente sich der Verwaltungsgerichtshof der historischen Auslegung unter Heranziehung der Gesetzesmaterialien. Die Bestimmung wurde im Zuge der 16. Novelle der Straßenverkehrsordnung im Jahre 1989 geschaffen, um eine bis dahin bestehende Lücke zu schließen: Das Verstellen einer Verlängerung eines Gehsteigs hatte laut VwGH damals „zwar bereits einen Abschleppgrund gebildet,

nicht aber ein Halte- und Parkverbot“. Das Höchstgericht kam daher zu dem Schluss, dass durch § 24 Abs. 1 lit. o StVO das Verstellen der „Verlängerung“ eines Gehsteigs durch ein Halte- und Parkverbot pönalisiert werden sollte, das Verbot jedoch nicht den Gehsteig selbst betreffe.

Durch das Abstellen eines Fahrzeugs auf einem Gehsteig werde vielmehr § 8 Abs. 4 StVO übertreten, welcher die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verbiete. Schon in einem früheren Erkenntnis (VwGH 27.6.1990, Zl. 89/03/0230) war das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass sich aus der allgemein gehaltenen Verbotsnorm (dem Benützungsverbot) des § 8 Abs. 4 StVO ergebe, dass auf Gehsteigen insbesondere auch das Halten und Parken verboten sei. Der Kfz-Lenker hatte durch das ihm zur Last gelegte Verhalten jedenfalls nicht die Vorschrift des § 24 Abs. 1 lit. o StVO verletzt, weshalb der angefochtene Bescheid vom Höchstgericht wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit von Amts wegen aufgehoben wurde.

VwGH 2006/02/0234,
19.12.2006

Valerie Kraus



**Prochaska Heine Havranek
Rechtsanwälte GmbH**

1030 Wien
Daffingerstraße 4

Tel. +43 1 714 24 40 0
Fax +43 1 714 24 40 6

office@phh.at

www.phh.at

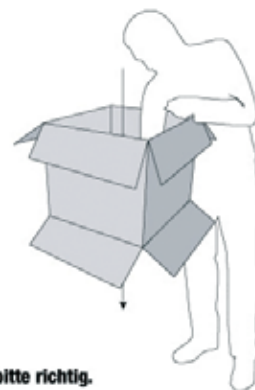
WELLNESS- ÜBUNG Nr. 33

Karton-Drücken

Diese Übung dient dazu, Verpackungen aus Karton sachgerecht der Wiederverwertung zuzuführen.

Anleitung:

Drücken Sie Deckel und Boden der Schachtel durch. Anschließend legen Sie die Schachtel auf die Erde und treten sie flach. Jetzt nur noch in der Mitte falten, und schon sind Sie fit. Die Schachtel ist jetzt bereit für die Wiederverwertung, wo sie als wertvoller Rohstoff für neue Verpackungen dient. Danke für's Mitmachen!



Trennen Sie bitte richtig.

ARA SYSTEM
Verpackung • Sammeln • Sortieren • Verwerten

Das bequemste Verpackungs-Sammelsystem der Welt.